

Vorblatt

Problem:

Der derzeit bestehende § 5 Abs. 5 betreffend bauliche Investitionsvorhaben bedarf einer Aktualisierung.

Ziel:

Der derzeit bestehende § 5 Abs. 5 soll aktualisiert werden, um eine längerfristige Planung der nutzerspezifischen baulichen Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technischen Sicherheitsmaßnahmen für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sicherzustellen.

Inhalt:

Schaffung einer Rechtssicherheit hinsichtlich nutzerspezifischer baulicher Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technischer Sicherheitsmaßnahmen.

Alternativen:

Keine. Die Beibehaltung des bisherigen Rechtsbestandes würde die bisher nicht zufriedenstellende Rechtsunsicherheit für nutzerspezifische bauliche Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technische Sicherheitsmaßnahmen weiter fortführen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung bewirkt keine Mehrausgaben, da eine Abgeltung für nutzerspezifische bauliche Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technische Sicherheitsmaßnahmen schon derzeit bereitgestellt wird.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehenen Gesetzesänderung stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. XI (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

§ 5 Abs. 5 soll aktualisiert werden, um eine längerfristige Planung der nutzerspezifischen baulichen Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technischen Sicherheitsmaßnahmen für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sicherzustellen. Die Zuteilung dieser Mittel auf die einzelnen Projekte obliegt der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur nach Maßgabe der sachlichen und kulturpolitischen Prioritäten unter Berücksichtigung der diesen Einrichtungen sowohl aus eigenen finanziellen Ressourcen als auch durch Sponsoren zur Verfügung stehenden Mittel.

Besonderer Teil

Zu Art. XI (Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):

Allgemeines:

§ 5 Abs. 5 soll aktualisiert werden, um eine längerfristige Planung der nutzerspezifischen baulichen Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technischen Sicherheitsmaßnahmen für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sicherzustellen. Die Zuteilung dieser Mittel auf die einzelnen Projekte obliegt der/dem Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur nach Maßgabe der sachlichen und kulturpolitischen Prioritäten unter Berücksichtigung der diesen Einrichtungen sowohl aus eigenen finanziellen Ressourcen als auch durch Sponsoren zur Verfügung stehenden Mittel.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung bewirkt keine Mehrausgaben, da eine Abgeltung für nutzerspezifische bauliche Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technische Sicherheitsmaßnahmen schon derzeit bereitgestellt wird.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich hinsichtlich dieses Artikels aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 17 B-VG.

Zu Art. XI Z 1 bis 3 (§ 5 Abs. 5, Entfall des § 15 Abs. 2 und § 21 Z 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):

Die Neufassung des § 5 Abs. 5 dient der Sicherstellung der längerfristigen Planung der nutzerspezifischen baulichen Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technischen Sicherheitsmaßnahmen für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Neben der Regelung, wie die Mittelzuteilung erfolgen soll, erfolgt gleichzeitig auch eine Abgrenzung des Investitionsbudgets des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom Budget des für Baumaßnahmen im Bestand auch weiterhin zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (Burghauptmannschaft). Durch die Abgeltungen für nutzerspezifische bauliche Investitionsvorhaben, Bestandsadaptierungen und technische Sicherheitsmaßnahmen tritt keine Schmälerung des für Erhaltungsmaßnahmen vorgesehenen Budgets des BMWFJ für die Bundesmuseen ein, da es sich um verschiedene Maßnahmenbereiche handelt. Gleiches gilt für die Entgelte und für Betriebskostenzahlungen. Auch diese werden durch allfällige nutzerspezifische Adaptionen im Sinne der Neufassung des § 5 Abs. 5 nicht berührt. Da § 5 Abs. 5 für alle in § 1 des Bundesmuseen-Gesetzes 2001 aufgezählten Einrichtungen des Bundes gelten soll (siehe auch § 14 Abs. 2, der die Anwendbarkeit der Bestimmungen des 2. Abschnittes, ausgenommen § 11, auf die Österreichische Nationalbibliothek, normiert), kann § 15 Abs. 2 entfallen. Durch die Neufassung von § 5 Abs. 5 und den Entfall von § 15 Abs. 2 muss auch die Vollzugsklausel des § 21 Z 4 angepasst werden.

Zu Art. XI Z 4 (§ 22 Abs. 6 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.